

Bern

Elisabeth Zäch
Burgdorfs Ex-Stapi hat das
Emmental lieb gewonnen. 18



«Lex Fahrende» erhält miese Noten

Der Verwaltungsrechtler Rainer J. Schweizer bringt die Sicherheitskommission des Grossen Rates ins Schwitzen: Er beurteilt die von ihr verlangten Massnahmen gegen Fahrende als rechtlich so nicht zulässig.

Marc Lettau

Soll mit Verschärfungen im bernischen Polizeigesetz der Druck auf Fahrende erhöht werden? Diese brisante Frage muss der bernische Grosse Rat in der am Montag beginnenden Märzsession entscheiden. Im Kern will die von der Sicherheitskommission vorgeschlagene «Lex Fahrende» kantonsweit gegen «un-erlaubtes Campieren» vorgehen und mit Wegweisungen und polizeilichen Räumungen im Konfliktfall dagegen vorgehen (siehe Zusatztext). Die Mehrheit der Sicherheitskommission des Grossen Rates ist für diese Verschärfungen.

Doch nun bringt ein Rechtsgutachten des renommierten Rechtsprofessors Rainer J. Schweizer die Befürworter der «Lex Fahrende» in Argumentationsnotstand. Der Freisinnige Schweizer, emeritierter Rechtsprofessor der Universität St. Gallen und Koryphäe in Sachen Öffentliches Recht, zerzaust den bernischen Gesetzesvorschlag gründlich.

Nichts führt an Plätzen vorbei

In seinem Gutachten kommt Schweizer zum Schluss, die geplante Polizeivorschrift sei «so nicht zugänglich». Sie verletze in vielfacher Hinsicht den Minderheitenschutz und das in der Bundesverfassung verankerte Diskriminierungsverbot und ignoriere die von der Schweiz den Fahrenden zugestandenene Rechte. Schweizer sagt nicht, jede Auflage an Fahrende sei unzulässig. Mit dem Minderheitenschutz vereinbar seien Restriktionen aber erst dann, wenn der Staat gleichzeitig die Voraussetzungen schaffen helfe, «dass die betreffende Minderheit ordnungsgemäss leben kann». Diesbezüglich geht der Gutachter mit dem Kanton Bern aber hart ins Gericht: «Wenn ein Kanton den Anliegen der Fahrenden nur mit einer Vorschrift über Massnahmen zur Wegweisung (...) begegnet, so macht er diesen auf seinem Gebiet ihre Lebensweise, ihr Familienleben, ihre Berufstätigkeit und die Bildung für ihre Kinder unmöglich.» Weiter folgert Schweizer: Ein Inkrafttreten der «Lex Fahrende» sei vor der Schaffung neuer Plätze «nicht mit dem Diskriminierungsverbot und dem Minderheitenschutz vereinbar». Der Gesetzestext bliebe somit toter Buchstabe.

«Legistische Unehrllichkeit»

Schweizer erachtet die «Lex Fahrende» zudem als praxisuntauglich, weil sie neue Rechtsprobleme schaffe. Der Gesetzestext «meint die Fahrenden, nennt aber die Touristen», sagt Schweizer auf Anfrage. Diese «legistische Unehrllichkeit» führe zur Rechtsfrage, ob der umstrittene Gesetzestext «die Fahrenden



Campierende oder Fahrende? – Roma auf einer Wiese in der Gemeinde Vechigen im Sommer 2017. Foto: Franziska Rothenbühler

überhaupt erfasst». Mit Campieren werde ein Freizeitverhalten von Touristen umschrieben. Für Fahrende sei aber das Fahren und Anhalten integraler Bestandteil der Lebensweise. Der Passus sei nicht nur eine demütigende Bagatelisierung der Identität der Fahrenden, sondern aus juristischer Sicht «unklar und auslegungsbedürftig» sowie im Konfliktfall anfechtbar. Dies sei nur eine der «ungelösten Rechtsfragen», die die «Lex Fahrende» mit sich brächte.

Für die Sicherheitskommission ist Schweizers Unehrllichkeitsvorwurf unangenehm, wollte sie doch mit dem sprachlichen Ausweichmanöver – von Fahrende auf Campierende – Rassismus- und Diskriminierungsvorwürfe umschiffen. Zumindest in Bezug auf den St. Galler Rechtsprofessor ist ihr das nicht gegliückt. Und vor der Session kann sie auf Schweizers Fundamentalkritik mangels Zeit gar nicht mehr eingehen.

Käser sieht sich bestätigt

Gut kommt im Gutachten der Regierungsrat weg, der keine explizit auf Fahrende zugeschnittene Polizeivorschriften will. Diese Position sei «einleuchtend». Polizeidirektor Hans-Jürg Käser (FDP) bezeichnet das Gutachten, das

nicht er, sondern die Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) in Auftrag gegeben hatte, denn auch als «Stärkung der Position des Regierungsrats». Dieser habe wiederholt betont, die geforderten Gesetzesverschärfungen seien «juristisch nicht haltbar und in der Wirklichkeit

Lex Fahrende

Ausländische Roma im Fokus

Bei der sogenannten «Lex Fahrende» handelt es sich um eine kurze Passage im revidierten bernischen **Polizeigesetz**, die auf ausländische Fahrende gemünzt ist, ohne diese aber zu nennen. Stattdessen führt der Gesetzestext den neuen und unklaren Tatbestand des **Campierens ohne Erlaubnis** ein. Solch unerlaubtes «Campieren» soll neu zu **polizeilicher Wegweisung** führen können (Polizeigesetz Art. 83.1.lit.h). Gleichzeitig offenbart der vorgeschlagene Gesetzestext doch, dass mit «Campierern» ausschliesslich die Fahrenden gemeint sind: Gelände mit «Campierern» sollen **polizeilich geräumt** werden dürfen, «sofern ein **Transitplatz** zur Verfügung steht» (Artikel 84.4.). Transitplätze stehen aber ferienfreudigen Campierern nicht offen, sondern nur jenen mit traditionell fahrender Lebensweise. (mul)

nicht umsetzbar». In juristischer Hinsicht verdeutliche das Gutachten nun, wie sehr die «Lex Fahrende» eine Diskriminierung darstellen würde. Und in praktischer Hinsicht bleibe er bei der Feststellung, «dass wir Fahrende im Zuge einer Wegweisung ja nicht einfach polizeilich an die Kantonsgrenze eskortieren könnten», sagte Käser gestern. Die «Lex Fahrende» erwecke nur «die Illusion einer Lösung». Ändern werde sich dies erst, wenn der Kanton Bern über ausreichend Plätze verfüge. Daran ändere auch die Offerte der Gemeinde Brügg, während zweier Jahre rund zwanzig Gespannen einen Platz anzubieten, nichts. Käser: «Ausserdem ist auch der kleine Platz in Brügg erst eine Ankündigung.»

Was genau heisst denn «ausreichend Plätze»? Aus Sicht der GfbV braucht's im Kantonsgebiet drei grössere Transitplätze für ausländische Fahrende sowie genügend Lebensraum für die in der Schweiz verwurzelten Jenischen und Sinti. Etwas bescheidener sind die Visionen des in dieser Frage zuständigen Regierungsrats Christoph Neuhaus (SVP): Er erachtet den geplanten Transitplatz in Wileroltigen als unabdingbar und hofft auf kleinere Nischen für ausländische Fahrende im Raum Biel-Seeland.

Kita-Eltern müssen künftig mehr bezahlen

Der Kanton Bern will bei seinem Kita-System auf Ausbildungszulagen und Maximaltarife verzichten. Vor allem in der Stadt Bern hat dies negative Auswirkungen.

Basil Weingartner

Eltern im Kanton Bern müssen ab dem kommenden Jahr mit steigenden Kita-Kosten rechnen. Grund sind zwei Entschiede der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF). So will diese den subventionierten Kitas künftig keine Zulagen mehr dafür zahlen, dass sie Lehrlinge ausbilden. Subventionierte Kitas erhalten vom Kanton bisher für jede Person in Ausbildung zwischen 1500 und 7000 Franken im Jahr. GEF-Sprecher Gundekar Giebel bestätigte auf Anfrage die «Bund»-Recherchen. Die Änderung soll zeitgleich mit der kantonsweiten Einführung von Kita-Gutscheinen (siehe Text unten) per 1. Januar 2019 erfolgen. Ab dann werden die Kitas ihre Tarife selber festlegen. «Die Kosten für Ausbildungsplätze können in diese einkalkuliert werden», sagt Giebel – und bestätigt damit, dass die Kosten auf die Eltern abgewälzt werden.

In der Stadt Bern hat man erst vor wenigen Tagen von den geplanten Neuerungen erfahren. Weil der Kanton nicht nur die Zuschüsse wegkürzt, sondern auch auf eine Ausbildungspflicht verzichtet, befürchtet Gemeinderätin Franziska Teuscher (GB), dass Ausbildungsplätze verloren gehen. «Damit wird es in Zukunft immer schwieriger, gut ausgebildeten Nachwuchs zu finden.» In der Fürsorgedirektion von Pierre Alain Schnegg (SVP) ist man anderer Meinung: Der Anreiz, Lehrlinge auszubilden, bleibe für die Kitas gross. Dies unter anderem deshalb, weil die Kitas so den eigenen Berufsnachwuchs sicherstellen.

Stadt Bern ist grosse Verliererin

Besonders stark trifft die Einführung des kantonalen Gutscheinsystems die Stadt Bern. Diese hat ein solches System auf kommunaler Ebene bereits vor Jahren eingeführt. Um die Kosten nicht vollständig dem Markt zu überlassen, hat die Stadt Maximaltarife definiert. Der Kanton will bei seinem Gutscheinsystem auf diese verzichten. Dies würde auch für die Stadt gelten: Deren tarifliche Obergrenze wäre damit hinfällig. Als Folge davon könnten in der Stadt die Kosten für die Eltern ansteigen. Ohne ein kantonales Kostendach sei im ganzen Kanton mit sehr hohen Kita-Kosten zu rechnen, sagt die Stadtberner Grossrätin Natalie Imboden (Grüne). Einen Kostenschub könnte etwa der Entschcheid der kantonalen Arbeitsmarktkommission nach sich ziehen. Diese kam zum Schluss, dass der Einsatz von schlecht bezahlten Langzeitpraktikanten in Kitas unzulässig sei.

Durch hohe Kita-Kosten würden soziale Ungleichheiten verstärkt, befürchtet Teuscher. «Wenn die Kosten steigen, besteht die Gefahr, dass Eltern mit kleinen Budgets ihre Kinder nicht mehr in einer Kita betreuen lassen können.» Der Gemeinderat ist darum bereits aktiv geworden und weibelt nun hinter den Kulissen für eine Änderung. Gestern hat die Stadtregierung für die Stadtberner Grossräte eigens einen Informationsanlass durchgeführt.

Betreuungsgutschein Kanton zieht nach

Der Kanton Bern stellt das Finanzierungsmodell bei der Kinderbetreuung um. Bisher finanzierte er den Gemeinden eine bestimmte Anzahl an Krippenplätzen. Künftig erhalten Eltern Betreuungsgutscheine, wie es sie in der Stadt Bern ähnlich schon gibt. Mit diesen Gutscheinen können die Eltern Kita-Leistungen einkaufen. Der Wert der Gutscheine hängt vom Nettoeinkommen und dem Arbeitspensum ab. Grundsätzlich gilt: Einzig erwerbstätige Eltern sollen Gutscheine erhalten. (bwg)

Berner Jugendlicher wegen Sexting im Visier deutscher Behörden

Der Jugendliche soll ein zur Tatzeit 13-jähriges Mädchen in Whatsapp-Nachrichten beleidigt und genötigt haben.

Simon Wälti

Ein Jugendlicher aus dem Kanton Bern hat ein Mädchen im Internet zu sexuellen Handlungen aufgefordert und sie beleidigt und genötigt, als sie seinen Aufforderungen nicht nachkam. Nun muss er von den Behörden erneut einvernommen werden, dies hat das Bundesstrafgericht entschieden. Sie gab damit einer Beschwerde des Jugendlichen und seiner Eltern statt.

Der fragliche Kontakt im Internet ereignete sich im November 2016, der Jugendliche war damals 16 Jahre und das Mädchen 13 Jahre alt. Der genaue Inhalt der Kommunikation via Whatsapp-Nachrichten geht aus dem Urteil nicht hervor. Der Jugendliche wurde im August 2017 al-

lein und ohne Rechtsbeistand einvernommen, nachdem Deutschland ein Rechtshilfesuch gestellt hatte. Der Jugendliche hatte sich mit der Befragung einverstanden erklärt. Deutschland führt ein Strafverfahren gegen den Berner wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern, Beleidigung und Nötigung.

Jugendlicher ist psychisch krank

Die bernischen Strafverfolgungsbehörden hatten zunächst davon abgesehen, den Jugendlichen direkt aus einem Pfadfinderlager abzuholen, weil dies unverhältnismässig gewesen wäre. Für das Gericht ist klar, dass der Jugendliche nicht in der Lage war, sich angemessen zu verteidigen und seine Interessen zu wahren, obwohl an der Urteilsfähigkeit des Minderjährigen grundsätzlich keine ernsthaften Zweifel bestehen.

Aus Sicht des Bundesstrafgerichts waren die Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung aus verschiedenen Gründen erfüllt. Bei der Einvernahme gab der Jugendliche nämlich be-

reitwillig über seine psychische Erkrankung und «seine abgründigen Gedanken» Auskunft. Die Rede ist von einer zweiten Persönlichkeit. Er leide an Paranoia und habe Selbstmord- und Mordgedanken, sagte der junge Mann. An diesem Punkt hätte der Beamte die Einvernahme abbrechen sollen, folgert das Gericht. Zudem war die Polizei auch den massgeblichen formellen und materiellen Vorschriften nicht nachgekommen. Sie hatte nur via Telefon und E-Mail einen Termin vereinbart, aber keine schriftliche und offizielle Vorladung ausgestellt. Das sei nicht rechtsgenügend, so das Gericht.

Mögliches Strafmass unklar

Der Jugendliche, der eine Informatikerlehre absolviert, machte eine «besondere Vulnerabilität» geltend. Der Berner hatte verschiedentlich Selbstmordabsichten geäussert und auch schon mehrere Suizidversuche hinter sich. Er befindet sich in psychiatrischer Behandlung und nimmt Medikamente ein. Die

Jugendanwaltschaft sandte Schriftstücke und Akten an das ersuchende Land. Die deutschen Behörden haben diese unterdessen wieder zurückgeschickt. Sie können im laufenden Verfahren nicht verwendet werden.

Nicht klar ist, welche Strafe der Jugendliche im Falle einer Verurteilung zu gewärtigen hat. Zwar sei die Rede von sexuellem Missbrauch und Nötigung, das konkret zu erwartende Strafmass lasse sich aber nicht bestimmen, heisst es im Urteil des Bundesstrafgerichts. Der Vorwurf betreffe «keine schwere oder komplizierte oder komplexe Straftat». Es gebe weiter keine Hinweise darauf, dass Deutschland einen unbedingten Freiheitsentzug für den Jugendlichen in Betracht ziehe.

Der behandelnde Psychiater empfahl im weiteren Verfahren die Begleitung des Beschuldigten durch Vertrauenspersonen. So könnten die Gefahr paranoider Verarbeitung und unkontrollierter aggressiver Ausbrüche sowie die erhebliche Suizidgefahr vermindert werden.